

Landesverband Bayern e.V.

Satzung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club, Landesverband Bayern e.V.

Stand 09. März 2013.

Zuletzt geändert mit Beschluss der Landesversammlung 2013 am 09. März 2013 in Bamberg

Zur Vorlage dieser Satzung an das Vereinsregister München sind die in der Landesversammlung 2013 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossenen Änderungen in den Text eingepflegt und mit Fettdruck gekennzeichnet.

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Organe

§ 6 Gliederungen

§ 7 Landesversammlung

§ 8 Landesvorstand

§ 9 Auflösung

§ 1 Zugehörigkeit, Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e. V.
2. Er führt den Namen "Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club, Landesverband Bayern e. V." (ADFC Bayern). Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Sein Sitz ist München.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein hat den Zweck, unabhängig und parteipolitisch neutral
 - a) im Interesse der Allgemeinheit die Belange nichtmotorisierter Verkehrsteilnehmer und Verkehrsteilnehmerinnen, insbesondere den Fahrradverkehr, zu fördern und damit dem Umweltschutz, der Verkehrsunfallverhütung, der Kriminalprävention, der öffentlichen Gesundheitspflege und der Jugendpflege sowie der Verbraucherberatung **und dem Verbraucherschutz** zu dienen,
 - b) seine Mitglieder und die Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern zu beraten und durch Informationen und sonstige Dienstleistungen zu unterstützen.
2. Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

Landesverband Bayern e.V.

- a) Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgern, Mandatsträgerinnen, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen, verkehrstechnischen und gesellschaftlichen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs.
- b) Entwicklung, Verbreitung und Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Verkehrsberuhigung durch Beeinflussung der Verkehrsmittelwahl zugunsten des nichtmotorisierten Verkehrs.
- c) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonlichkeiten, die dieselbe Zielsetzung haben.
- d) Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, Seminaren und Tagungen, die Sammlung und Auswertung von Erfahrungen, die Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen.
- e) Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen insbesondere zur Erhöhung der Verkehrssicherheit.
- f) Information und Schulung der Mitglieder des Vereins, die Unterstützung seiner Gliederungen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben.
- g) **Entwicklung, Förderung oder Durchführung von Maßnahmen zur Integration des Fahrrades mit dem öffentlichen Personenverkehr durch Mitbeförderung von Fahrrädern, geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Mietfahrrädern bei Bahnhöfen und sonstige geeignete Mittel.**
- h) Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen, die in Zusammenarbeit mit den Gliederungen eine flächendeckende Organisationsstruktur des ADFC in Bayern herbeiführen.
- i) Förderung des Radfahrens als Volks- und Breitensport durch Veranstaltung von Radtouren und anderen radsportlichen Veranstaltungen.
- j) Förderung der Völkerverständigung, insbesondere durch grenzüberschreitende Radtouren.
- k) Durchführung von Maßnahmen zur Prävention von Fahrraddiebstählen. Hierbei dient insbesondere die Fahrradcodierung in Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden der Aufklärung und Vorbeugung von Fahrraddiebstählen.
- l) Durchführung von verkehrspädagogischen Maßnahmen und Projekten, insbesondere in Zusammenarbeit mit Schulen und Kindergärten, sowie Bildung von Jugendgruppen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. **Organen und Mitgliedern werden Auslagen für die satzungsmäßige Vereinsarbeit auf Antrag erstattet. Die pauschale Auslagerstattung ist möglich.**

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V., die ihren Wohnsitz in Bayern haben, begründen oder dem Landesverband auf deren Veranlassung zugeordnet werden, sind Mitglied im ADFC Bayern e.V. ohne dass es eines Aufnahmeantrages bedarf.
2. Die Mitgliedschaft im ADFC Bayern endet mit der Mitgliedschaft im Bundesverband, der Aufgabe des Wohnsitzes in Bayern oder der Zuordnung zu einem anderen Landesverband.
3. Die Nr. 1 und 2 gelten sinngemäß für juristische Personen, die in Bayern ihren Sitz haben oder eine Niederlassung betreiben.
4. Im Übrigen gilt für die Formen der Mitgliedschaft, deren Beginn und Beendigung sowie für die Rechte und Pflichten der Mitglieder die Satzung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlungen der Kreisverbände
 - b) die Vorstände der Kreisverbände
 - c) die Landesversammlung und
 - d) der Landesvorstand.
2. Dem Landesverband obliegen alle Angelegenheiten von übergreifender Bedeutung (insbesondere Koordination des Informationswesens, Grundsatzentscheidungen und Kontakte mit landesweiten Institutionen sowie die Verbindung zu anderen Landesverbänden und zum Bundesverband). Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der ADFC Bayern weitere Geschäftsstellen außerhalb des Vereinssitzes. Er hat bei seinen Entscheidungen die Interessen der Gliederungen angemessen zu berücksichtigen.

§ 6 Gliederungen

1. Die Mitglieder des Vereins bilden mit Zustimmung des Landesvorstandes Kreisverbände, Orts- und Stadtteilgruppen. Diese nehmen die satzungsgemäßen Aufgaben des ADFC auf der Kreisebene und der kommunalen Ebene wahr. Sie handeln dabei eigenverantwortlich im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landesversammlung. Sie haben die Interessen der anderen Gliederungen angemessen zu berücksichtigen. Das Gebiet eines Kreisverbandes soll in der Regel mit dem einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises oder benachbarten Gebietskörperschaften übereinstimmen.
2. Die Kreisverbände gründen sich als selbständige in das Vereinsregister eingetragene oder als rechtlich unselbständige Gliederungen des Landesverbandes. Sie führen den Namen „Allgemeiner Deutscher Fahrrad-

Landesverband Bayern e.V.

Club Kreisverband [Gebietsangabe]“ mit oder ohne den Zusatz „e. V.“. Der Beschluss zur Eintragung ins Vereinsregister wird dem Landesverband mitgeteilt.

3. Stadtteil- und Ortsgruppen innerhalb eines Kreisverbandsgebiets sind dessen unselbständige Untergliederungen. Stadtteil- und Ortsgruppen außerhalb eines Kreisverbandsgebiets sind unselbständige Untergliederungen des Landesverbandes; ihre Finanzausstattung wird in Absprache mit dem Landesvorstand geregelt.
4. Bei der Gründung
 - a) eine s Kreisverbandes wählen die anwesenden Mitglieder einen Vorstand. Sie regeln, was im Einzelnen der Kreismitgliederversammlung vorbehalten bleibt beziehungsweise der Vorstand entscheidet. Der Vorstand besteht aus zwei oder mehreren Mitgliedern und kann auch als Team von gleichberechtigten gebildet werden, die ihre interne Aufgabenverteilung selbst vereinbaren.
 - b) einer Stadtteil- oder Ortsgruppe vereinbaren die anwesenden Mitglieder, wer die Sprecherfunktion übernimmt.
 - c) Zu den Zusammenkünften nach a) und b) muss zwei Wochen vorher eingeladen worden sein.
5. Bei den Kreisverbänden und Stadtteil- oder Ortsgruppen können Jugendgruppen gebildet werden, denen Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 27 Jahren angehören und die ihre Aktivitäten eigenverantwortlich gestalten.
6. Falls die Satzung oder Vereinbarung der Gliederung keine eigene Regelung für einen eingetretenen, nicht im Konsens der Mitglieder regelbaren Sachverhalt enthält, gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

§ 7 Landesversammlung

1. Die Landesversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Verbandsangelegenheiten und über Satzungsänderungen. Ihre regelmäßigen Aufgaben sind:
 - a) Die Kenntnisnahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands, des Berichts der Rechnungsprüfer/innen sowie die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Beschlussfassung über den Haushalt oder den Rahmen sowie die Eckdaten für einen Doppelhaushalt und den Zuweisungsschlüssel für die Beitragsanteile,
 - d) die geheime Wahl des Vorstands, die Wahl der Rechnungsprüfer/innen und der Delegierten zu Bundeshauptversammlungen.
2. Die Landesversammlung besteht aus den Delegierten der Kreisverbände und den Mitgliedern des Landesvorstands. Die Gesamtzahl der Delegierten entspricht der doppelten Zahl der Kreisverbände. Jeder Kreisverband entsendet eine/n Delegierte/n. Die weiteren Delegierten werden von den Kreisverbänden entsandt, denen dies nach ihrem Anteil an der Mitgliederzahl (berechnet nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren) zusteht. Stichtag für die Bestimmung des Mitgliederanteils ist der Monatserste vor der Einladung zur Landesversammlung.
3. Die Landesversammlung wird mindestens alle zwei Jahre unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen einberufen. Über den Zeitpunkt ihrer jeweils nächsten Versammlung befindet sie selbst. Außerordentliche Landesversammlungen finden statt auf Beschluss des Landesvorstandes oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens 10 % der Delegierten. Für außerordentliche Landesversamm-

Landesverband Bayern e.V.

lungen gilt eine Einberufungsfrist von drei Wochen. Diese beginnt stets mit der Aufgabe der Einberufung zur Post.

4. Antragsberechtigt zur Landesversammlung sind alle ihre Mitglieder sowie die Kreisverbände. Die Antragsfrist beträgt drei Wochen, bei außerordentlichen Landesversammlungen zehn Tage. Die fristgerecht eingebrachten Anträge sind den Delegierten umgehend zur Kenntnis zu bringen. Verspätete Anträge bedürfen der Zulassung der Landesversammlung.
5. **Die Landesversammlung wählt ein Tagungspräsidium, dem keine Mitglieder des Landesvorstandes angehören sollen.** Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei satzungsändernden Beschlüssen ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
6. Jedes Mitglied der Landesversammlung hat eine Stimme. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied der Landesversammlung übertragen; ein Mitglied darf höchstens zwei Stimmen abgeben.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen, die das beste und das zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt. Erreichen bei einer Listenwahl weniger Kandidatinnen und Kandidaten, als Listenplätze zu vergeben sind, eine ausreichende Mehrheit, sind die mit den nächst höchsten Stimmen gewählt; die Nachfolgenden erforderlichenfalls als Ersatzdelegierte. Falls für das letzte zu vergebende Mandat zwei oder mehr Bewerber/innen dieselbe Stimmenzahl erreichen, entscheidet das Los.
8. Wahlen zum Landesvorstand werden geheim durchgeführt, im Übrigen bestimmt die Form der Beschlussfassung das Präsidium. Die Beschlussfassung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
9. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Landesversammlung werden protokolliert und von einem Mitglied des Präsidiums und einem des Vorstands unterzeichnet.

§ 8 Landesvorstand

1. Dem Landesvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Landesversammlung.
2. Er besteht aus
 - a) dem oder der Landesvorsitzenden
 - b) bis zu neun stellvertretenden Vorsitzenden
3. Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Landesversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Landesvorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Landesversammlung möglich.
4. Die Mitglieder des Landesvorstands vertreten den Verein jeweils einzeln.
5. Der Landesvorstand kann für die Bewältigung der laufenden Geschäfte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einstellen und diesen Aufgaben und Vollmachten übertragen.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Landesversammlung. In der Sitzung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindestens 50 % der Stimmberechtigten anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75 % der Anwesenden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens zwei Monate später in einer neuen Landesversammlung mit einer Mehrheit von 75 % ihrer anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmungen ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
2. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zunächst an den ADFC (Bundesverband) e. V., ansonsten an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Über den Vermögensnachfolger beschließt die Landesversammlung in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt.

Anhang:

Auszug (§ 5 bis 7) aus der Satzung des ADFC Bundesverbandes i.d. Fassung ab 1.1.2010:

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der ADFC hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
3. Korporative Mitglieder können solche juristischen Personen, Gesellschaften und Körperschaften werden, die die Interessen von Radsportlern und Radsportlerinnen, radwandernden Personen oder anderen geschlossenen Gruppen von Fahrradbenutzern/-benutzerinnen vertreten und den Zweck des ADFC unterstützen.
4. Fördernde Mitglieder können solche natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften oder Körperschaften werden, die bereit sind, den Zweck des ADFC ideell und materiell uneigennützig zu fördern.
5. Die Mitglieder sind außerdem Mitglieder eines Landesverbands und dessen Untergliederungen, soweit solche bestehen. Die Mitgliedschaft richtet sich dabei nach dem vom Mitglied mitgeteilten aktuellen Wohnsitz, bei Körperschaften nach deren Sitz. Auf ausdrücklichen Wunsch kann sich ein Mitglied einer anderen Untergliederung zuordnen lassen.
6. Auf Beschluss eines Landesverbands oder des Hauptausschusses können Ehrenmitglieder mit deren Zustimmung aufgenommen werden. Der Beschluss ersetzt den Aufnahmeantrag des Mitglieds. Bei von den Landesverbänden vorgeschlagenen Ehrenmitgliedern trägt der jeweilige Landesverband die Beiträge.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt aufgrund eines Aufnahmeantrags mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Anträge auf Mitgliedschaft kann der Vorstand innerhalb eines Monats ablehnen. Der Beitragszeitraum von 12 Monaten beginnt in den Folgejahren mit dem ersten Tag des auf den Beitrittsmonat folgenden Monats. Zu diesem Termin ist der Beitrag fällig.“
2. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft jederzeit schriftlich kündigen, Beitragsrückerstattungen finden nicht statt.

Landesverband Bayern e.V.

3. Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft mit dem Tod, bei juristischen Personen, Gesellschaften und Körperschaften mit deren Auflösung.
4. Mitglieder können bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, bei denen die Interessen oder das Ansehen des ADFC geschädigt werden, durch den Bundesvorstand im Benehmen mit dem jeweiligen Landesvorstand ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt bei Beitragsrückstand, wenn zweimal erfolglos gemahnt worden ist. Der Ausschluss kann von einer Gliederung des ADFC, dem das Mitglied gleichfalls angehört, beantragt werden.
5. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Hauptausschuss. Bis zu der Entscheidung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
6. Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des ADFC. Die Beitragspflicht für das laufende Beitragsjahr erlischt nicht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in einer Mitgliederversammlung des ADFC, soweit nicht diese Satzung oder die Satzung einer rechtlich selbständigen Gliederung das Delegiertenprinzip vorsieht. Sie haben das aktive Wahlrecht. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
2. Korporative Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je eine/ n Vertreter/in in der Mitgliederversammlung ihrer ADFC-Gliederung. Der/die Vertreter/in hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besitzt er/sie nur dann, wenn er/sie persönlich die Voraussetzungen der Ziffer 1 erfüllt.